

bitte vollständig ausfüllen (Nichtzutreffendes bitte streichen):

Angaben zum Boot:

Bootsart: SY/MY	Verdränger/Gleiter	Bootstyp:	Werft/Hersteller:
Mehrrumpfboot:		Einzelbau/Selbstbau:	Baumaterial Rumpf/Mast:
Bootsname:		Kennzeichen/Zulassungs-Nr.:	Flagge:
Segelfläche:	Länge ü. a.:	Breite ü. a.:	Tiefgang:
Kaufpreis des Bootes: EUR		Kaufdatum:	Baujahr/Erstwasserung:
Liegeplatz – Sommer:		– Winter:	
Beiboot/Typ:		Serien-Nr.:	Baujahr: Kaufpreis EUR/Datum:
Außenborder Beiboot	PS/kW:	Motor-Nr.:	Baujahr: Kaufpreis EUR/Datum:
Rettungsinsel:		Serien-Nr.:	Baujahr: Kaufpreis EUR/Datum:
Innenborder: Benzin/Diesel – Höchstgeschwindigkeit:			
Hersteller:	Motor-Nr.:	PS/kW:	Baujahr:
Außenborder: Benzin/Diesel – Höchstgeschwindigkeit:		Antriebsart: Wellen-/Z-/Jet- oder S-Antrieb?	
Hersteller:	Motor-Nr.:	PS/kW:	Baujahr:
Trailer-Hersteller:	Kennzeichen:	Fahrgestell-Nr.:	Baujahr:

Allgemeine Antragsfragen:

Wassersportführerschein:	Bootserfahrung/Jahre:	Regattarisiko: ja/nein
Kasko-/Haftpflicht-/Insassenunfall-Vorversicherung:	nein / ja, bei	von: bis:
Versicherungs-Nr.:	von wem gekündigt?	
Vorschäden in den letzten 4 Jahren:	Höhe/€:	

Vertragsgrundlagen bilden das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), die Verbraucher- und Vertragsinformationen / die Versicherungsinformationen, das Produktinformationsblatt und für die beantragten Risiken die nachstehend genannten, jeweils zutreffenden Bedingungen und Vereinbarungen.

1. Yacht-/Sportboot-Kaskoversicherung die beiliegenden

- VVS-Spezialbedingungen für die Wassersport-Kaskoversicherung von Sportbooten, soweit vereinbart die Besonderen Bedingungen; §1 Ziff. 2 gilt gestrichen

2. Yacht-/Sportboot-Haftpflichtversicherung die beiliegenden

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung aus der privaten Benutzung von Wassersportfahrzeugen (2009)
- gegebenenfalls dokumentierten weiteren Vereinbarungen oder geschriebenen Bedingungen.

Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) wird hingewiesen. Über den Umfang der Sachschadendeckung vergleiche Ziffer 7 AHB. Auf den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen nach Ziffer 7.6 und 7.7 AHB wird besonders hingewiesen.

3. Yacht-/Sportboot-Insassen-Unfallversicherung die beiliegenden

- Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008)
- Besonderen Bedingungen für die Sportboot-Insassen-Unfallversicherung

Nicht versicherungsfähig und trotz Prämienzahlung nicht versichert sind Geisteskranke und Personen, die von schweren Nervenleiden befallen oder dauernd vollständig arbeitsunfähig sind.

Versicherer: Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstr. 28, 80802 München (Handelsregister HRB 75727) und ggf. weitere beteiligte Vers.-Gesellschaften (für Kasko) / Schweizer National Versicherungs-Aktiengesellschaft in Deutschland, Querstraße 8–10, 60322 Frankfurt am Main (Handelsregister HRB 6645) (für Haftpflicht/Unfall)

Vermittler: Der Franz & Eberhard Schmitz GmbH Versicherungsvermittlung-VVS bleibt jedoch als Mehrfachagent die Wahl des Versicherers freigestellt. Die VVS wird bevollmächtigt, die Verträge unter Wahrung des Interesses des Antragstellers ggf. umzudecken, hat dies aber dem Antragsteller mitzuteilen. Alle für den Versicherer oder der Franz & Eberhard Schmitz GmbH Versicherungsvermittlung-VVS bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben.

Prämien-Einzugsermächtigung

Geldinstitut	Bankleitzahl	Konto-Nr.	Unterschrift (wenn nicht Antragsteller)
_____	_ _ _ _ _ _ _ _ _	_ _ _ _ _ _ _ _ _	_____

Die Versicherungsprämien sind bis auf Widerruf ab dem 1. des Fälligkeitsmonats von meinem/unserem Konto abzubuchen.

Bitte beachten Sie die Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht:

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung einer Anzeigepflicht können Sie den nachstehenden Informationen entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen in Textform gefragt wurde, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn der Versicherer nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umstände fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt der Versicherer dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

– weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

– noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers

ursächlich war. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird Sie der Versicherer in der entsprechenden Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer kann seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das vom Versicherer geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung der Rechte des Versicherers hat der Versicherer die Umstände anzugeben, auf die der Versicherer seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann der Versicherer weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss.

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte des Versicherers die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den zuständigen Verband zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Versicherer meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich ein, dass der Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes Kenntnis nehmen konnte, das mir zusammen mit meinen Vertragsunterlagen – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.

Ich erkläre (wir erklären), dass mir (uns) rechtzeitig vor Antragsstellung alle Vertragsbedingungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen in Textform zur Verfügung gestellt wurde(n).

Ort/Datum _____

Unterschrift Antragsteller _____

Nahezu alle Risiken lassen sich versichern,
jedoch zu welchen Konditionen und bei welchem Versicherer?



Diesen Überblick verschafft Ihnen die



VERSICHERUNGS-VERMITTLUNG SCHMITZ

Hansjakobstraße 127 · 81825 München
Telefon (0 89) 4 36 01-0 · Telefax (0 89) 4 31 61 80
www.schmitz-vvs.de